



VEREINSSATZUNG





§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Waldkindergarten Althütte e. V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Althütte.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Backnang eingetragen.
- (4) Der Verein ist Mitglied im Landesverband der Wald- und Naturkindergärten Baden-Württemberg e. V.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Die Zwecke des Vereins sind:

- a) eine Kinderbetreuung mit besonderer pädagogischer Prägung,
- b) die Förderung von Bildung und Erziehung in der freien Natur, wobei die ganzheitliche Erfahrung der Natur im Vordergrund steht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Vereinsmitteln. Sie haben kein Anteil an dem Vereinsvermögen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. desselben Jahres.

§ 5 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) der geschäftsführende (enge) Vorstand,
- b) der erweiterte Vorstand,
- c) die Elternbeiräte und die Elternversammlung,
- d) die Mitgliederversammlung.



§ 6 Gesch.ftsführender (enger) Vorstand, erweiterter Vorstand

(1) Der geschäftsführende (enge) Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden 2. Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister.

Jedes Vorstandsmitglied des geschäftsführenden (engen) Vorstands ist alleine vertretungsberechtigt.

(2) Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem gesch.ftsführenden (engen) Vorstand,
- b) dem Schriftführer,
- c) dem Pressewart,
- d) den Beisitzern, falls gewählt

(3) Der erweiterte Vorstand führt die Geschäfte und leitet den Verein. Er beschließt über alle Angelegenheiten, soweit sie laut Satzung nicht anderen Vereinsorganen zugewiesen wurden, mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, sofern alle Angehörigen des erweiterten Vorstandes in angemessener Frist zur so genannten Vorstandssitzung geladen wurden. Die Ladung erfolgt durch den geschäftsführenden (engen) Vorstand. Sie muss erfolgen, falls zwei Mitglieder des erweiterten Vorstandes dies verlangen.

(4) Über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Jedes Mitglied des erweiterten Vorstands ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

(5) Der erweiterte Vorstand wird auf die Dauer von einem Jahr von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines neuen erweiterten Vorstandes im Amt. Dem erweiterten Vorstand dürfen nur Vereinsmitglieder angehören.



(6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so übernimmt kommissarisch ein verbleibendes Mitglied des Vorstands die Verantwortung für dessen Aufgabengebiet bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Hier erfolgt die Neubesetzung durch die Neuwahl des erweiterten Vorstands.

Scheidet einer der einzelvertretungsberechtigten Vorstände aus, so können dessen Aufgaben von einem verbliebenen Mitglied des Vorstandes übernommen werden. Die Verantwortung für deren Ausführungen obliegt aber einem der beiden verbleibenden einzelvertretungsberechtigten Vorstände. Die Neuwahl erfolgt an der nächsten Mitgliederversammlung. Scheiden mehr als einer der einzelvertretungsberechtigten Vorstände aus, so ist umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die die vakanten Positionen neu zu besetzen hat

(7) Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; er beschließt verbindlich, sofern mindestens 50% der Mitglieder des erweiterten Vorstandes anwesend sind. Bei Personalentscheidungen ist der Elternbeirat zu hören.

§ 7 Schatzmeister

(1) Der Schatzmeister hat das Vermögen des Vereins zu verwalten.

(2) Er hat einen jährlichen Haushaltsplan aufzustellen, welcher der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist.

(3) Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und diese den Kassenprüfern unverzüglich zur .berprüfung vorzulegen.

§ 8 Schriftführer

Der Schriftführer ist für die ordnungsgemäße und vollständige Protokollierung der Vorstandssitzungen, der Mitarbeitergespräche und der Mitgliederversammlung zuständig. Er ist nicht vertretungsberechtigt.

§ 9 Pressewart

Der Pressewart ist für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins zuständig. Er ist nicht vertretungsberechtigt.



§ 10 Beisitzer

Beisitzer werden nur bei Bedarf gewählt und leiten zusammen mit dem geschäftsführenden (engen) Vorstand den Verein. Sie übernehmen die vom geschäftsführenden (engen) Vorstand delegierten Aufgaben und Ressorts. Die Beisitzer sind nicht vertretungsberechtigt.

§ 11 Elternbeirat und Elternversammlung

- (1) Der Elternbeirat wird in der Elternversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Eltern für ein Jahr gewählt. Er besteht aus zwei Mitgliedern je Gruppe, deren Amt mit der Wahl des neuen Elternbeirates endet.
- (2) Die Elternversammlung wird von einem der Elternbeiräte einberufen. Die Einladung muss schriftlich, mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen, wobei als Stichtag die Absendung der Einladung an die letzte bekannte Anschrift gilt. In dringenden Fällen kann eine kurzfristige Einberufung erfolgen.
- (3) Der Elternbeirat tritt als Vermittler zwischen Eltern und Vorstand und auch als Vermittler zwischen Eltern und Erziehern auf. Er darf nicht dem erweiterten Vorstand angehören.
- (4) Bei Einstellungen und Entlassungen muss der Elternbeirat gehört werden. Dieser kann bei Bedarf eine Elternversammlung einberufen.
- (5) Die Elternversammlung ist in den organisatorischen Ablauf des Kindergartenbetriebes eingebunden. Dazu können bei Bedarf Arbeitskreise gebildet werden. Die Elternversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Diese Beschlüsse müssen protokolliert werden. Die Protokolle sind vom Protokollführer und einem der Elternbeiräte zu unterzeichnen.



§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden Mitgliedern des Vereins.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich durch den 1. Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen, wobei als Stichtag die Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift gilt. Die Ladung muss die vorläufige Tagesordnung enthalten.
- (3) Die Mitgliederversammlung muss innerhalb der ersten drei Monate eines neuen Geschäftsjahres erfolgen.
- (4) Der gesch.ftsführende (enge) Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, falls ein Viertel der Vereinsmitglieder dies unter Angaben von Gründen verlangt oder das Interesse des Vereins dies erfordert.
- (5) Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Es wird mit Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Zehntel der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen, Änderungen des Kindergartenkonzepts, der Kindergartenordnung und über die Entlastung des Vorstandes nach einem abgelaufenen Geschäftsjahr.
- (7) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 13 Kassenprüfer

- (1) Jede ordentliche Mitgliederversammlung wählt für das laufende Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer, die dem erweiterten Vorstand nicht angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen die Kassenführung des Schatzmeisters und der jeweiligen Kindergarten-Gruppen. Sie erstatten der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht.



§ 14 Vereinsämter

- (1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
- (2) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können hauptamtliche Kräfte oder Hilfspersonal bestellt werden; § 3 Abs. 2 und 3 der Satzung des Waldkindergartens Althütte e.V. sind zu beachten.

§ 15 Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern,
 - b) passiven Mitgliedern, d.h. fördernden Mitgliedern,
 - c) Ehrenmitgliedern.
- (2) Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung hierzu ernannt. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft kann an Personen erfolgen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.
- (3) Passive Mitglieder bezahlen die Hälfte des Mitgliedsbeitrages der aktiven Mitglieder. Sie unterstützen die allgemeine Vereinsarbeit.
- (4) Jedes Vereinsmitglied im Sinne des § 15 Abs. 1 der Satzung des Waldkindergartens Althütte e.V. hat gleiches Stimmrecht.

§ 16 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied des Vereins werden.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim erweiterten Vorstand vorzulegen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den erweiterten Vorstand.
- (5) Es besteht kein Aufnahmeanspruch. Im Falle einer Ablehnung des Antrages ist der erweiterte Vorstand nicht verpflichtet, die Ablehnungsgründe bekannt zugeben. Eine Ablehnung ist nicht anfechtbar.



§ 17 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann unter Einhaltung der Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss des Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss dem erweiterten Vorstand schriftlich zugestellt werden.
- (2) Liegt ein wichtiger Grund vor, so kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Ausschließungsantrag ist dem Mitglied spätestens zwei Wochen vor der entscheidenden Versammlung anzuzeigen. Das Mitglied hat dann das Recht der schriftlichen Stellungnahme, die auf der Versammlung verlesen wird.
- (4) Der Ausschluss wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Er ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.
- (5) Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben das in ihrem Besitz befindliche Vereinsvermögen sofort zurückzugeben, verlieren jegliche Ansprüche an den Verein und haben Rückstände unverzüglich zu begleichen. Bereits geleistete Zuwendungen werden auch nicht anteilmäßig erstattet.

§ 18 Rechte der Mitglieder

- (1) Sämtliche Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse zu benutzen bzw. zu besuchen.
- (2) Jedes Mitglied hat das aktive und das passive Wahlrecht, ausgenommen die minderjährigen Mitglieder.



§ 19 Pflichten der Mitglieder, Beiträge

- (1) Sämtliche Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung sowie die Beschlüsse der Satzung zu befolgen. Sie sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen.
- (2) Alle Mitglieder haben Beiträge zu bezahlen. Die Ehrenmitglieder sind von Beitragsleistungen befreit. Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.
- (3) Alle Mitglieder, deren Kinder den Waldkindergarten besuchen, haben zusätzlich die Kinderbetreuungskosten zu bezahlen. Über die Höhe dieser Kinderbetreuungskosten entscheidet der erweiterte Vorstand. Ebenso haben diese Mitglieder Arbeitsstunden abzuleisten. Über die Anzahl dieser Arbeitsstunden, die jährlich abzuleisten sind, entscheidet die Mitgliederversammlung. Einzelheiten regelt die Gebühren- und Beitragsordnung des Waldkindergartens.
- (4) Mitglieder, die trotz zweifacher schriftlicher Mahnung ihren Beitrag nicht entrichten, können ausgeschlossen werden.
- (5) Der Vorstand kann in finanzielle Not geratenen Mitgliedern die Zahlung von Beiträgen stunden oder erlassen.

§ 20 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst. Die Ladung erfolgt entsprechend § 12 Abs. 2 der Satzung des Waldkindergartens Althütte e.V., jedoch durch eingeschriebenen Brief.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.



§ 21 Satzungsänderung aus zwingenden Gründen

- (1) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von Justiz-, Jugend- oder Finanzbehörden aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst einstimmig zu beschließen und anzumelden.
- (2) Die Mitglieder sind hiervon spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung zu unterrichten.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 17.02.2011 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 07.02.2007.
Sie tritt mit Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.